



Geschicklichkeits-Geldspielautomaten – Merkblatt Kanton Basel-Stadt

(abrufbar im Internet unter: Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt >Was tun, wenn? >Polizeiliche Bewilligungen, Dienstleistungen >Durchführung von Kleinspielen)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die geltenden Vorschriften für das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten (nachfolgend Geschicklichkeitsautomaten genannt) im Kanton Basel-Stadt. Die massgeblichen Bestimmungen sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.fedlex.ch abgerufen werden.

		geregelt in:
Zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde	Interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) Erlachstrasse 12 3012 Bern Tel. 031 313 13 03 E-Mail info@gespa.ch Näheres dazu unter: www.gespa.ch	
Veranstalter- und Spielbewilligung	Geschicklichkeitsautomaten gehören zur Kategorie der Grossspielautomaten und dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Gespa die Veranstalterbewilligung sowie die Spielbewilligungen für diese Geräte erteilt hat.	Art. 21 + 24 BGS
	An Orten, die aus Sicht des Sozialschutzes besonders problematisch sind, insbesondere in unmittelbarer Nähe von Schulen oder Jugendzentren, dürfen keine Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden.	Art. 71 Abs. VGS
Auflagen	Es gelten die Auflagen der Gespa (Mindestalter für die Spielerinnen und Spieler 18 Jahre , Sichtkontakt zu den Geschicklichkeitsautomaten muss gewährleistet sein etc.)	Art. 29 BGS
Maximale Anzahl in Gastrobetrieben	In Gastronomiebetrieben dürfen maximal zwei Geschicklichkeitsautomaten aufgestellt werden.	Art. 71 Abs. 5 lit. a VGS
Maximale Anzahl in Spiellokalen	Im Kanton Basel-Stadt gelten keine Beschränkungen punkto Höchstzahl der Geschicklichkeitsautomaten. In Spiellokalen sind somit maximal 20 erlaubt.	vgl. Art. 71 Abs. 6 VGS
Anforderungen an Spiellokale	Im Kanton Basel-Stadt unterstehen Spiellokale keiner Bewilligungspflicht. Um sicherzustellen, dass es sich um ein Spiellokal und nicht um einen dem Gastgewerbegesetz unterstellten Betrieb handelt, darf in Spiellokalen nicht gewirtet werden . Zudem darf keine direkte Verbindung zwischen dem Spiellokal und einem Gastronomiebetrieb bestehen und das Spiellokal muss über einen eigenen direkten Eingang verfügen. Das Spiellokal muss den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Um dies sicherzustellen, ist mit der Abteilung Baubewilligungen und –kontrolle Kontakt aufzunehmen. (Nähere Informationen dazu unter: www.bgi.bs.ch)	
Abgaben	Die Gespa erhebt für Geschicklichkeitsautomaten Bewilligungsgebühren und Aufsichtsabgaben . Im Kanton Basel-Stadt werden keine zusätzlichen Abgaben auf diese Geräte erhoben.	